

- b) die Mitglieder des Ministerrates
- c) die Leitungen der zentralen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen.

(2) Die Vorschläge sind beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(3) Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat überprüft die Vorschläge und legt sie dem Präsidium des Ministerrates zur Beschlußfassung vor.

§5

Die Vorschläge müssen enthalten:
bei Einzelpersonen und Kollektiven:

- a) den Antrag des vorschlagsberechtigten Organs
- b) eine ausführliche Begründung
- c) Lebenslauf
- d) Kurzbiographie

bei Betrieben, Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen:

- a) den Antrag des vorschlagsberechtigten Organs
- b) eine ausführliche Begründung
- c) die genaue Bezeichnung und Anschrift.

§6

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen.

§7

(1) Zum Orden gehört eine Urkunde und bei Einzelpersonen eine Prämie von 20 000 M.

(2) Bei Auszeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e wird nur ein Orden und eine Urkunde übergeben.

§8

Die Verleihung des Ordens erfolgt in der Regel zu einem besonderen Ehrentag der Deutschen Demokratischen Republik oder des Auszuzeichnenden.

§9

(1) Der Orden ist aus Gold, sein größter Durchmesser 50 mm. Er stellt einen fünfzackigen Stern dar, der auf einem Eichenblätterkranz liegt. Auf einer Kreisplatte in der Mitte des Ordens ist ein Porträt von Karl Marx auf geprägt. Die Zacken des Sterns sind mit rubinfarbener Emaille ausgelegt.

(2) Der Orden wird an einer großen, mit weinrotem Band bezogenen fünfeckigen Spange getragen.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und mit weinrotem Band bezogen, auf das ein Eichenblatt aus Gold aufgelegt ist.

§10

Der Orden wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§11

(1) Ausgezeichnete Kollektive, Betriebe, Institutionen und gesellschaftliche Organisationen bewahren Orden und Urkunde an würdiger Stelle auf.

(2) Sie sind berechtigt, ein Symbol des Ordens an ihrer Fahne und auf ihrem Briefkopf anzubringen. Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, ein Symbol des Ordens auf der Titelseite ihrer Druckerzeugnisse anzubringen.

§12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).